

RECHTSSCHUTZVER- SICHERUNGSKONFLIKTE IM ARZTHAFTUNGSMANDAT

RA Christoph Kremer

RAin Ekaterine Kavtaradze

60322 Frankfurt a.M.

01.03.2023

1



Übersicht

1. **Empfohlene Informationsquellen**
2. **ARB - Auslegungsmaßstab und Inhaltskontrolle**
3. **Rechtsschutzfall = Versicherungsfall**
4. **Vorschlag: Rechtsschutzantrag sowohl namens der nicht verletzten VN als auch namens des verletzten Mitversicherten**
5. **Unterrichtungsobliegenheiten der VN**
 - 5.1. Grenzen der Unterrichtsobliegenheit des VN
 - 5.2. Schadensminderungsobliegenheit
6. **Pflichtverletzungen durch den VR**
 - 6.1. Frist zur Bescheidung
 - 6.2. Inhalt der ablehnenden Bescheidung
 - 6.3. Belehrung gemäß § 128 VVG



Übersicht

7. Taktik bei Regulierungs-Verzögerung

8. Stichentscheid / Schiedsgutachten/ Anrufung des Versicherungsombudsmannes / Deckungsklage

8.1. Stichentscheid

8.2. Anrufung des Versicherungsombudsmanns

8.3. Deckungsklage

9. Gesonderte Geschäftsgebühr für Vertretung vor Ärztekammerschlichtungsstellen, 2303 Nr.1 VV RVG

10. VR-Geschäftsmodell Anwaltsregress, auch im Arzthaftungsmandat,

§ 86 VVG ?

10.1. Anwaltliche Verletzung der Kostenminderungspflicht

10.2. Aussichtslose Rechtsverfolgung



Empfohlene Informationsquellen

- a) *Jeweilige ARB und §§ 125 bis 129 VVG und allgemeine Regelungen des VVG, insbes. §§ 28, 82 VVG*
- b) *Lensing, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 5. Aufl. 2022, Kapitel 27 Rechtsschutzversicherung – hervorragende, gut lesbare und umfassende Darstellung der praktisch bedeutsamen ARB-Fragen, auf neuestem Stand*
- c) *Prölss/Martin/Piontek, VVG Kommentar, 31. Aufl. 2021, 500 (ARB 2010) und 510 (ARB 2019), 179,- € - diese überarbeitete Kommentierung ist hilfreich und zu empfehlen*
- d) *Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, 139,- € - die (!) wichtigste unter den Informationsquellen*
- e) *Looschelders / Pfaffenholz, ARB Kommentar 2. Aufl. 2019, 129,- € - brauchbar*
- f) *Cornelius-Winkler, Rechtsschutzversicherung, Ein Leitfaden, 5. Aufl. 2021, 45,- € - gute Einführung für ARB-Anfänger
ONLINE-SEMINARREIHE: Erfolgreicher Umgang mit der Rechtsschutzversicherung; Drei Unterrichts-Einheiten von jeweils 2,5 Stunden am 20. und 23. und 29.03.2023; Dozent Joachim Cornelius-Winkler – gut für alle, die sich in ARB-Fragen qualifiziert weiterbilden möchten*

ARB - Auslegungsmaßstab und Inhaltskontrolle

- Die Regeln der Auslegung von Gesetzen sind auf AVB nicht übertragbar.
- Vielmehr gilt: Die Auslegung Allgemeiner Versicherungsbedingungen und damit auch der ARB hat sich zu orientieren an der Sicht eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse, wobei auch das Interesse des VN mit zu berücksichtigen ist. Abweichendes gilt nur für solche AVB-Formulierungen, die einen in der Rechtssprache fest umrissene Bedeutung haben.
- *st. Rspr. seit BGH vom 23.06.1993 in BGHZ 123, 83, 85*
- *zuletzt bezüglich der ARB-Inhaltskontrolle: BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 –, BGHZ 229, 266-293*

Rechtsschutzfall = Versicherungsfall

- Der Rechtsschutzanspruch setzt voraus, dass der jeweilige Rechtsschutzfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist.
- Bei Geltendmachung von Arzthaftungsansprüchen ist dieser Gesichtspunkt nur selten streitig.
- In Fällen der der Haftung wegen fehlerhafter (Medizin)-Produkte war der Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles oft streitig: Datum der verführerischen Risiko-verharmlosenden Werbung ? Datum der Herstellung ? Datum des Inverkehrbringens ? Datum des erstmaligen produktbedingten Gesundheitsschadens ?

Rechtsschutzfall = Versicherungsfall

- Aktuelle Rechtslage: Für den Aktivprozess (und jetzt auch für den Passivprozess) gilt folgendes: Bei Festlegung des Zeitpunktes des Rechtsschutzfalls ist ausschließlich auf denjenigen Verstoß abzustellen, den der VN seinem Anspruchsgegner vorwirft. Insoweit hat es der VN in der Hand, den Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles zu bestimmen. Darauf, ob die Darlegung des VN schlüssig oder unschlüssig oder beweisbar oder nicht beweisbar ist, kommt es für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Zeitpunktes nicht an. Vielmehr ist diese Frage bei der Prüfung der Erfolgsaussichten zu klären.
- grundlegend für den Aktivprozess des VN: BGH VersR 2009 109 (Entwicklung der „Dreisäulentheorie“); BGH vom 30. April 2014 IV ZR 47/13, BGHZ 201, 73, 77 Rn. 15 ff.;
- so auch für Fälle der Produkthaftung für Gesundheitsschäden bereits das Raucher-Urteil des BGH vom 19. März 2003 – IV ZR 139/01 –, juris).
- jetzt auch für den Passivprozess des VN (BGH-Urteil vom 07.07.2019 – IV ZR 111/18 oder vom 30. April 2014 IV ZR 47/13, BGHZ 201, 73, 77 Rn. 15 ff.).“

Vorschlag: Rechtsschutzantrag sowohl namens der nicht verletzten VN als auch namens des verletzten Mitversicherten

- Formulierungsbeispiel:
- *„Namens der VN Frau und ihres mitversicherten Lebensgefährten erbitte ich Rechtsschutz für die, zunächst außergerichtliche, Geltendmachung von Arzthaftungsansprüchen gegen*

*1) den Unfallchirurgen Herrn
zu laden über das Universitätsklinikum ... sowie*

2) das Universitätsklinikum ...

Zur Erläuterung des Sachverhalts nehme ich Bezug auf meinen beigefügten heutigen Vermerk mit Sachverhaltsschilderung.

Eine abschließenden Bezifferung der Schadensersatzes und des Gegenstandwertes ist ausweislich meines Vermerks derzeit noch nicht möglich. Es sollten die folgenden Ansprüche geltend gemacht werden:

Vorschlag: Rechtsschutzantrag sowohl namens der nicht verletzten VN als auch namens des verletzten Mitversicherten

1. Schmerzensgeldabschlagszahlung in Höhe eines Mindestbetrages von derzeit 40.000,- € sowie
2. Abgabe eines gesamtschuldnerischen titeleretzenden Schuldanerkenntnisses durch die o.g. Verantwortlichen mit dem folgenden Inhalt:

„Mit Wirkung eines bei Abgabe dieser Erklärung rechtskräftig gewordenen Feststellungsurteils erkennen wir hiermit an, Herrn ... geb.am xx gesamtschuldnerisch Schadensersatz leisten zu müssen für alle vergangenen und künftigen materiellen Schäden und immateriellen Beeinträchtigungen, welche verursacht oder mitverursacht sind durch die fehlerhafte Operation vom xxx und aufgrund aller vergangenen und künftigen Schädigungen für welche diese Operation ursächlich oder mitursächlich ist, soweit diese Ansprüche nicht bereits ausgeglichen sind durch die in Ziffer 1) genannte Schmerzensgeldzahlung.“

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, soweit diese von den Unterrichtsobligationen der VN umfasst sind. Da aber die Unterrichtsobligation weder fachmedizinische Ausführungen noch Rechtsprechungsnachweise oder andere Rechtsausführungen verlangt, bitte ich Sie, davon abzusehen, solche ergänzenden Ausführungen anzufordern. Ich äußere diese Bitte deshalb, weil ich meine Mandanten vor solchen Anwaltskosten für die Erwirkung des Rechtsschutzes schützen will, die ich ihnen vereinbarungsgemäß dann und nur berechnen würde, wenn ich Ihnen über die obligatoriengemäß geschuldeten Unterrichts hinaus weitere Darlegungen zur Erwirkung des beantragten Rechtsschutzes unterbreiten müsste.

Unterrichtungsobliegenheiten der VN

Den VN trifft die Obliegenheit, den VR über alle maßgeblichem tatsächlichen Umstände zu unterrichten. Diese Obliegenheit erlischt, wenn er VR die Deckung abgelehnt hat,

BGH, Urteil vom 13. März 2013 - IV ZR 110/11 - Juris

1. Grenzen der Unterrichtsobliegenheit des VN

Das rechtskräftige, gegen die Rechtsschutz-Union erstrittene

Urteil des AG Königstein, Urt. v. 27.02.2013 - 21 C 1307/11 (15) – Juris = VersR 2014, 190-191 = ZFSchR 2013, 277 = NJW-RR 2013, 981 = RuS 2013, 495

hat wie folgt tenoriert:

Unterrichtungsobliegenheiten der VN

„Es wird festgestellt, dass

1. die Beklagte verpflichtet ist, Frau ... Versicherungsschutz gemäß den im Rahmen des Rechtsschutzversicherungsvertrages Nr. 334063 mit der ... Versicherung AG vereinbarten Bedingungen zu gewähren für die außergerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen das Klinikum ... und Herrn Oberarzt ... und die anderen an der Behandlung ab 11.05.2011 bis 27.05.2011 verantwortlich beteiligten Ärzte des Klinikums wegen ärztlicher Fehlbehandlung im Verlauf der stationären Behandlung von Frau ... in der Zeit vom 11.05.2011 bis 27.05.2011, und zwar aus einem Streitwert von zumindest 35.000,- €.
2. den Kläger bei Geltendmachung von Rechtsschutzansprüchen aus seiner Rechtsschutzversicherung Nr. 334063 bei der ... Versicherung AG keine Obliegenheit trifft, der Beklagten Rechtsprechungsnachweise oder sonstige Rechtsausführungen zu unterbreiten.

Unterrichtungsobliegenheiten der VN

3. den Kläger bei Geltendmachung von Rechtsschutzansprüchen [..] keine Obliegenheit trifft, im Rahmen der Durchsetzung der in Ziffer 1 genannten Ansprüche eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MdK) oder ein Verfahren vor der Gutachter- und Schlichtungsstelle für ärztliche Behandlungen bei der Landesärztekammer Hessen einzuleiten.
4. den Kläger bei Geltendmachung von Rechtsschutzansprüchen [..]keine Obliegenheit trifft, solche Tatsachen mitzuteilen, deren Erarbeitung fachmedizinische Kenntnisse voraussetzt.“

Unterrichtungsobliegenheiten der VN

Ebenso jetzt allgemein anerkannt: *Harbauer/Cornelius-Winkler, ARB-Kommentar, 9. Aufl. 2018, § 17 ARB 2010 Rn 38; Looschelders/Pfaffenholz, ARB-Kommentar, 2. Aufl. 2018 § 17 ARB 2010 Rn 2; Lensing, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 5. Aufl. 2022, Kapitel 27 Rechtsschutzversicherung Rn 530; Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, § 17 ARB 2010 Rn 3 auf S. 1904; Schneider, Rechtsschutzversicherung, in: van Bühren, Handbuch Versicherungsrecht, 6. Aufl. 2014, § 13 Rn 494; Veith/Gräfe/Gebert (Hrsg.), Der Versicherungsprozess, 4. Aufl. 2020, § 23 Rechtsschutzversicherung, Rn 173 f.*

Unterrichtungsobliegenheiten der VN

Auch der Versicherungsombudsmann hat sich die Auffassung des AG Königstein zu eigen gemacht im Hinweisschreiben des Versicherungsombudsmanns an die xx yy -Rechtsschutzversicherung vom 27.01.2021 – Az 16123/2020-B)

*„Sollten Ihnen das Schreiben vom 20.11.2020 und alle dort erwähnten Unterlagen bereits damals zugegangen sein, dürfte ihnen eine Prüfung der Erfolgsaussichten bereits damals möglich gewesen sein, so dass Sie nun mit dem Erfolgsaussichteneinwand präkludiert sein könnten. **Soweit Sie darauf abstellen, dass bisher nicht dargelegt worden sei, inwieweit das Urteil fehlerhaft sein soll, bitte ich zu berücksichtigen, dass der Versicherungsnehmer und auch der eingeschaltete Rechtsanwalt zu Rechtsausführungen nicht verpflichtet sind - AG Königstein VersR 2014, 190; Harbauer 9. Aufl. § 17 Randnummern 39, 40 Fettschrift hinzugefügt).**“*

Schadensminderungsobligation

Alle bislang verwendeten ARB-Klauseln zur Schadensminderungsobligation sind unwirksam. Rettungsversuche einzelner VR, die diesbezügliche neue BGH-Rechtsprechung durch Klausel-Kosmetik zu unterlaufen, sind gescheitert,

Lensing, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 5. Aufl. 2022, Kapitel 27 Rechtsschutzversicherung Rn 540 ff.

Sowohl bei Auslegung des § 82 VVG als auch bei Auslegung von (künftig ggf. wirksamen) Kostenminderungsklauseln richtet sich der Bewertungsmaßstab nicht nach dem Verhalten einer nicht rechtsschutzversicherten Person sondern nach dem Verhalten einer solchen nicht rechtsschutzversicherten Person, **die auf Kosten keine Rücksicht nehmen muss.** Entgegenstehende Rechtsprechung ist – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht,

OLG Hamm Urt.v. 31.10.2018 - 20 U 35/18 – Juris Rn 60:“ Die Grenze ist dort zu ziehen, wo sich das Verhalten des Versicherungsnehmers mit dem einer vernünftigen unversicherten Partei, bei der finanzielle Überlegungen keine Rolle spielen, nicht mehr in Einklang bringen lässt (Senat, Beschluss vom 02.04.2001 - 20 W 6/01 – VersR 2011, 535)“;
ebenso: OLG Stuttgart Urt. v. 14.07.2016 - 7 U 60/16 – Juris Rn 53; LG Berlin, Urt.v. 13.05.2014 – 7 O 440/13 – Juris Rn 41 f.; LG Köln vom 31.08.2011 - 20 S 6/11; AG Rosenheim, Urt. vom 26.06.2013 - 18 C 107/12 – Juris Rn 28 bis 20.

Schadensminderungsobliegenheit

Es wird vertreten, dass die Verursachung unnötiger Kosten ein Unterfall der Mutwilligkeit sei, und dass dies zur Folge habe, dass der VR sich gegenüber dem VN auf eine unnötige Kostenverursachung dann nicht berufen darf, wenn er nicht den in § 128 S.2 VVG vorgeschriebenen Hinweis auf die Möglichkeit des Stichentscheids oder des Schiedsverfahrens erteilt hat,

*Harbauer, Rechtsschutzversicherung, Kommentar, 9. Aufl. 2018, § 17 ARB 2010 Rn 52;
LG Düsseldorf U.v. 13.07.2017 - 9 S 52/16 - Rn :68:*

Pflichtverletzung durch den Versicherer

Frist zur Bescheidung

Anerkanntermaßen ist der VR nach Erteilung der nötigen Auskünfte durch den VN verpflichtet, den Rechtsschutzantrag sorgfältig zu prüfen und zu bescheiden, und zwar in der Regel innerhalb von zwei Wochen, in schwierigeren Fällen binnen drei Wochen. Überschreitet er diese Frist, ist er mit seinem eventuellen Einwand fehlender Erfolgsaussichten präkludiert,

BGH U.v. 20.07.2016 – Juris Rn 38; OLG Frankfurt am Main, U. v. 09.07.1997 - 7 U 210/96 – Juris = NJW-RR 1997, 1386 = VersR 1998, 357; OLG Karlsruhe vom 06.12.2016 - 12 U 106/16 – Juris Rn 34 „zwei bis drei Wochen“; OLG Karlsruhe vom 01.12.2005 - 19 U 188/04 JURIS OLG Köln RuS 1991, 419; van Bühren/ Plote, ARB-Kommentar, 2007, § 1 Rdn. 21; Prölss/Armbrüster VVG. § 75 ARB 75 Rdn. 5 ; OLG Frankfurt Urt. v.25.02.2009 - 7 U 249/08, in: VersR 2010, 381 = RuS 2009, 505 („ Nach vollständiger Unterrichtung des Versicherers über den Streitstand – die vorliegend spätestens durch das Schreiben vom 26.9.2007 erfolgt sein dürfte, zumal die Beklagte auch keinerlei weitere Informationen begehrte – muss der Versicherer binnen zwei bis drei Wochen eine Stellungnahme zur Erfolgsaussicht abgeben. Hiergegen hat die Beklagte verstoßen.“;

Prölss/Martin/Piontek, VVG Kommentar, 31. Aufl. 2021, § 17 ARB 2120 Rn. 12a; Langheid/Wandt (Hrsg.), MünchKomm-VVG Bd. 2, 2. Aufl. 2017, § 128 Rn 21

Pflichtverletzung durch den Versicherer

Rechtsschutzversicherer sind verpflichtet, soviel Personal vorzuhalten, dass die Bescheidungsfrist von zwei bis maximal drei Wochen auch bei Urlaub oder Erkrankung des Sachbearbeiters eingehalten werden kann, und zwar auch dann, wenn die Versicherung zur Prüfung ihrer Eintrittspflicht 50-seitige Unterlagen durcharbeiten muss.

LG Itzehoe, Urteil vom 02. August 2019 – 3 O 41/19 –, juris

Inhalt der ablehnenden Bescheidung

Es ist weithin anerkannt, dass der VR seine eventuelle Ablehnung wegen fehlender Aussicht oder wegen Mutwilligkeit begründen muss (so auch in den ARB geregelt), und dass er alle Ablehnungsgründe kurz muss, und weitere diesbezüglichen Begründungen nach Ablauf seiner zwei- bis dreiwöchigen Bescheidungsfrist nicht nachschieben kann,

Harbauer/Schmitt, ARB-Kommentar, 9. Aufl. 2018, § 3a Rn 8 und 9 m.w.Nachw.; OLG Düsseldorf B.v. 21.09.2017 - 4 U 87/17 – Juris Rn 21 und 22; Langheid/Wandt (Hrsg.), MünchKomm-VVG Bd. 2, 2. Aufl. 2017, § 128 Rn 22.

Belehrung gemäß § 128 VVG

Unterlässt der VR die in § 128 VVG vorgeschriebene Belehrung, oder erteilt er sie verspätet, ist er insoweit präkludiert. .

Taktik bei Regulierungsverzögerungen

Nicht vorschnell drängen! Einzelheiten zu erörtern, anhand von konkreten Beispielen

Stichentscheid / Schiedsgutachten/ Anrufung des Versicherungsombudsmannes / Deckungsklage

Das Schiedsgutachten ist in der Praxis nahezu bedeutungslos.

1. Stichentscheid

Ein Stichentscheid ist entbehrlich in Fällen, in denen der VR mit seinem Einwand fehlender Erfolgsaussicht oder der Mutwilligkeit präkludiert ist. Bisweilen ist nach dem Gebot des sichersten Weges die Erstellung eines Stichentscheids gleichwohl geboten unter Vorbehalt der Inanspruchnahme der Präklusions-Rüge.

Der Stichentscheid ist kein umfassendes Rechtsgutachten, er kann sich vielmehr auf diejenigen Gründe beschränken, mit welchen der VR seine Ablehnung konkret begründet hat,

OLG Frankfurt, Urteil vom 20. März 2019 – 7 U 8/18 –, juris Rn 66 mit instruktiver Besprechung von Cornelius-Winkler, jurisPR-VersR 6/2019 Anm. 1; OLG Hamm, Urteil vom 12. Mai 2021 – 20 U 36/21 –, juris Rn 40; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07. Juli 2016 – 41 U 7/16 –, juris Rn 47; OLG Düsseldorf Urt. v. 14.07.2017 - 4 U 40/16 – Juris Rn 100; LG Krefeld U.v. 23.03.2022 –2 O 221/21– Juris Rn 18 und 27; OLG Hamm, Urt. v. 14.10.2011 - 20 U 92/10 Juris = NJW-RR 2012, 672 = VersR 2012, 563; BGH Urt. v. 17.01.1990 - IV ZR 214/88 – Juris (stellt entscheidungserheblich darauf ab, ob der Stichentscheid „auf die vom Rechtsschutzversicherer angemeldeten Bedenken eingeht“); Harbauer/Schmitt, ARB-Kommentar, 9. Aufl. 2018, § 3a Rn 49; Lensing, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 5. Aufl. 2022, Kapitel 27 Rechtsschutzversicherung, Rn 511;

Stichentscheid / Schiedsgutachten/ Anrufung des Versicherungsombudsmannes / Deckungsklage

Anrufung des Versicherungsombudsmanns

Vorteile: 1) Wenig arbeitsintensiv und 2) Wird gesondert vergütet, im Erfolgsfall vom VR als Verzugsschaden.+

Am Beispiel eines dem Prozess vorgeschalteten Verfahrens beim Versicherungsombudsmann hat das AG München entschieden, dass es sich bei der Anwaltsvergütung für die dortige anwaltlichen Vertretung vor dem Versicherungsombudsmann um eine gesonderte vergütungspflichte Tätigkeit handelt, die von der im Verzug befindlichen Rechtsschutzversicherung zu erstatten sind, zumal in diesem Verfahren Fragen zu klären sind, welche die nicht fach- und rechtkundige Partei überfordert wäre. Die Vergütung für die Anrufung des Versicherungsombudsmanns richtet sich nach Nummer 2303 VV RVG, § 15a Abs. 3 EGZPO. Denn bei diesem Ombudsmann handelt es sich um eine Gütestelle nach § 15 a Abs. 3 EGZPO (vgl. BT-Drs. 14/980, 7; LG München I, Urteil vom 05.02.2014, Az. 32 O 9841/13; OLG Oldenburg, Urteil vom 10.03.2011, Az. 8 U 56/10).

Stichentscheid / Schiedsgutachten/ Anrufung des Versicherungsombudsmannes / Deckungsklage

Verlangt der Rechtsanwalt vom Rechtsschutzversicherer die Übernahme der Freistellung der vorstehenden genannten Kosten der anwaltlichen Anrufung des Versicherungsombudsmanns, und gerät der Rechtsschutzversichere damit in Verzug, so haftet er zusätzlich für die nach diesem Verzugseintritt entstandenen Schäden,

zu alledem: AG München, Urteil vom 02. Januar 2019 – 264 C 13757/18 – Juris.

Bei anwaltlicher Vertretung sowohl von VN als auch von Mitversicherten erhöhen sich die vorstehend genannten gesonderten Geschäftsgebühren gemäß 1008 VV-RVG um 0,3.

Stichentscheid / Schiedsgutachten/ Anrufung des Versicherungsombudsmannes / Deckungsklage

1. Deckungsklage

- Sehr oft erfolgreich.

Gesonderte Geschäftsgebühr für Vertretung vor Ärztekammerschlichtungsstellen, 2303 Nr.1 VV RVG

In Arzthaftungssachen übernehmen neuerdings einige Rechtsschutzversicherungen zusätzlich zur allgemeinen Geschäftsgebühr des 2300 VV-RVG diejenige zusätzliche Geschäftsgebühr, die (nach meiner Auffassung) für Vertretung bei Ärztekammerngutachtens- und Schlichtungsstellen anfällt gemäß 2303 Nr.1 VV RVG. So ist es auch richtig, und es sollte diese Möglichkeit öfter als bislang in Anspruch genommen werden.

zu dieser gesonderten 1,5-Geschäftsgebühr: Ch. Kremer, Die neue Rechtsprechung des BGH zur Hemmung der Verjährungsfrist durch Anrufung einer Ärztekammerschlichtungsstelle, GuP 2017, 121 bis 125

Dazu folgende Argumentation:

Bei der Gutachter- und Schlichtungsstelle einer Ärztekammer handelt es sich um eine „sonstige Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt“, im Sinne des § 15 a Abs.3 EGZPO. So hat es der Bundesgerichtshof geklärt:

- *BGH v. 17.01.2017 - VI ZR 239/15– BGHZ 213, 281*
- *BGH vom 13.12.2016 - VI ZB 1/16 – BGHZ 213, 131-136 = NJW 2017, 1247 Rn 8 und Rn 14*

Gesonderte Geschäftsgebühr für Vertretung vor Ärztekammerschlichtungsstellen, 2303 Nr.1 VV RVG

Und so sieht es auch die Literatur, soweit sie sich mit dieser Frage befasst,

Zöller, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2022, Rdn. 21 zu § 15 a EGZPO: „Mit der Regelung in Absatz 3 wird die bestehende Struktur von sonstigen Gütestellen in die obligatorische Schlichtung integriert. Eine obligatorische Schlichtungsstelle müssen die Parteien nicht anrufen, wenn sie sich an eine sonstige Stelle gewandt haben, die Streitbeilegung betreibt. Gemeint sind die bestehenden Schlichtungsstellen vom Bankenombudsmann bis hin zu KFZ-Schlichtungsstellen und den Einrichtungen der Ärzte- und Zahnärztekammern.

Baumbach/Lauterbach, 79 Aufl. 2021 § 15a EGZPO Rn. 28

jurisPK-BGB § 630a Rn 635:: „Die Gutachter- und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern waren schon branchengebundene Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 3 Satz 2 EGZPO in der bis 25.02.2016 geltenden Fassung (Vgl. BGH v. 17.01.2017 - VI ZR 239/15 - juris Rn. 14 - BGHZ 213, 281).

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 17 Nr.7 a § RVG betrifft die anwaltliche Tätigkeit bei allen denjenigen Gütestellen, die in § 15 a Abs.3 EGZPO aufgelistet sind, eine „verschieden Angelegenheit, welche gesondert vergütungspflichtig ist. Und nach der ausdrücklichen Regelung in 2303 Nr.1 VV RVG fällt für anwaltliche Vertretung vor genau diesen Gütestellen eine 1,5-Festgebühr an (mit Teilanrechnung gemäß Vorbem. 3 Abs.4 zu Nr. 3100 VV-RVG).

VR-Geschäftsmodell Anwaltsregress, auch im Arzthaftungsmandat, § 86 VVG ?

§ 86 Abs.1 S.1 VVG: Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

1. Anwaltliche Verletzung der Kostenminderungspflicht

Beispiel:

Haben unterschiedliche Ärzte zum Schadensbild beigetragen, stellt sich die

Frage, ob die Behandler kostensparend in einem einzigen Rechtstreit gesamtschuldnerisch zu verklagen sind und

bei unterschiedlichen Gerichtsständen der Behandler stellt sich die Frage, ob kostensparend eine Gerichtsstandbestimmung (§ 36 Abs.1 Nr.3 ZPO) herbeizuführen ist

Die Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich, eine höchstrichterliche Klärung ist bislang nicht erfolgt,

Lensing, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 5. Aufl. 2022, Kapitel 27 Rechtsschutzversicherung Rn 688.

VR-Geschäftsmodell Anwaltsregress, auch im Arzthaftungsmandat, § 86 VVG ?

Aussichtslose Rechtsverfolgung

Die kostenverursachende Geltendmachung aussichtsloser Ansprüche begründet einen Anwaltshaftungsanspruch des Mandanten. Dieser geht auf den VR gemäß § 86 VVG über. Die Tatsache, dass der VN die Erfolgsaussichten geprüft und bejaht hatte, schützt den RA nicht, weil die Prüfpflicht des VR dem Interesse des Mandanten und nicht dem Schutz des RA dient.

Übersicht bei Lensing, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 5. Aufl. 2022, Kapitel 27 Rechtsschutzversicherung Rn 684.

VIELEN DANK



Rechtsanwalt
Christoph
Kremer
[www.anwaltskanzlei-
kremer.de](http://www.anwaltskanzlei-kremer.de)

01.03.2023